

## **Gesetzentwurf**

### **der Bayerischen Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

##### **A. Problem**

###### **1. Landeselternbeirat**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sieht als Fördervoraussetzung die Einrichtung eines Elternbeirates in jeder geförderten Kindertageseinrichtung vor. Mit Blick auf die erheblichen Unterschiede der Betreuungsangebote und die stetig steigende Zahl an förderfähigen Einrichtungen besteht Anlass, die Partizipation der Eltern auszubauen und die Kommunikation des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) mit den Eltern auf Landesebene verbindlicher zu gestalten. Zugleich soll damit der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprochen werden, mit der eine verstärkte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten gefordert wird (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

###### **2. Förderung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder**

Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinne der Inklusion zu ermöglichen (Art 12 Abs. 1 BayKiBiG). Ein erhöhter erzieherischer oder pflegerischer Aufwand wird in der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch einen erhöhten, kindbezogenen Gewichtungsfaktor von 4,5 berücksichtigt. Dieser erhöhte Gewichtungsfaktor findet bisher mit Ausnahme in Fällen einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) keine Anwendung bei nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigten Kindern.

Um Inklusion zu ermöglichen, findet bisher auf Grundlage einer Förderrichtlinie der höhere Gewichtungsfaktor 4,5 auch in der Tagespflege Anwendung und wird der für alle Altersgruppen einheitliche Gewichtungsfaktor von 1,3 entsprechend erhöht. Diese bewährte Förderung soll auf Dauer fortgeführt und gesetzlich verankert werden.

##### **B. Lösung**

###### **1. Landeselternbeirat**

Im BayKiBiG wird die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Landeselternbeirates geschaffen. Dem Landeselternbeirat sollen 15 Mitglieder angehören. Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt (Krippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagespflege, Inklusive Einrichtungen) auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land (kommunale Einrichtungen, Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft) repräsentieren, um die verschiedenen Elternmeinungen gebündelt wiedergeben zu können. Der Landeselternbeirat wird vom zuständigen Staatsministerium informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen in Zusammenhang mit der Kinderbetreuung getroffen werden. Dies betrifft insbesondere die Anhörung vor dem Erlass von Gesetzen und Rechtsverordnungen. Das Staatsministerium informiert den Landeselternbeirat regelmäßig über Entwicklungen der Kinderbetreuung und bindet diesen in die Gremienarbeit entsprechend ein. Der Landeselternbeirat kann dem zuständigen Staatsministerium konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung unterbreiten. Die Geschäftsführung des Landeselternbeirats obliegt dem Staatsministerium. Die Öffentlichkeitsarbeit des Landeselternbeirats erfolgt durch das zuständige Staatsministerium.

## 2. Förderung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder

Kinder von Asylbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erhalten Leistungen nach dem SGB VIII. Dementsprechend gilt für die Kinder auch der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Die Finanzierung nach dem BayKiBiG erfolgt kindbezogen und soll den erzieherischen und pflegerischen Aufwand der Träger der Kinderbetreuung beziehungsweise der öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Fall der Kindertagespflege refinanzieren. Bei Asylbewerberkindern mit Behinderung oder bei von Behinderung bedrohten Asylbewerberkindern findet der höhere Gewichtungsfaktor von 4,5 trotz im Grunde identischem Aufwand der Träger mit Ausnahme der Fälle nach § 35a SGB VIII keine Anwendung. Auch für eine optionale höhere Förderung wegen eines zusätzlichen Personaleinsatzes (Faktor 4,5 + x) werden diese Kinder nicht mitgezählt. Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG auf nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Kinder, bei denen der örtliche Träger nach § 12 Asyldurchführungsverordnung einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch festgestellt hat, soll ein Beitrag zur Inklusion der Kinder von Asylbewerbern geleistet werden, indem die Träger von Kindertageseinrichtungen auch für deren Bildung, Erziehung und Betreuung eine

höhere Förderung erhalten. Dadurch wird auch den Kindern von Asylbewerbern eine entsprechende Förderung in Regeleinrichtungen ermöglicht, zumal auch diese Kinder einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung nach Maßgabe des SGB VIII haben. Für die Gewährung des höheren Gewichtungsfaktors 4,5 bedarf es einer Feststellung eines der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruchs und einer entsprechenden Leistungserbringung.

Durch die Anhebung des Gewichtungsfaktors auf 4,5 für Kinder mit Behinderung oder für von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in der Tagespflege wird ein Beitrag zur besseren Finanzierung der Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagespflege geleistet. Insbesondere wird durch ein dadurch finanziertes höheres Tagespflegeentgelt der Tagespflegeperson ermöglicht, weniger Kinder gleichzeitig zu betreuen und damit höheren inklusionsbedingten Aufwand zu leisten.

Sofern die Umsetzung der Gesetzesänderung noch in der 18. Legislaturperiode abgeschlossen wird, soll ein Inkrafttreten der Änderung für 1. Januar 2024 vorgesehen werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

#### 1. Landeselternbeirat

Dem Freistaat Bayern entstehen für die Geschäftsführung des Landeselternbeirats Kosten in Höhe von circa 100 000 € pro Jahr. Hinzu kommen Kosten für den Aufwand der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Landeselternbeirats sowie für Sachkosten in Höhe von rund 30 000 €. Die Wahl der Elternbeiräte findet regelmäßig am Anfang des neuen Kindergartenjahres in den Monaten September und Oktober statt. Mit einer Berufung der Mitglieder und der Aufnahme der Tätigkeit des Landeselternbeirats ist somit in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2024 zu rechnen. Kosten werden daher erstmalig im Haushaltsjahr 2024 entstehen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt zukünftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

#### 2. Förderung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG entstehen dem Freistaat Mehrkosten, die erstmalig im Jahr 2024 kostenwirksam werden. Die Mehrkosten im Jahr 2024 betragen circa 1,97 Millionen Euro .. In den Folgejahren ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 2 Millionen Euro zu rechnen zuzüglich einer Steigerung infolge der gesetzlichen Anpassung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt zukünftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Durch die Anhebung des Gewichtungsfaktors auf 4,5 für Kinder mit Behinderung oder für von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in der Tagespflege entstehen keine Mehrkosten. Der höhere Gewichtungsfaktor wird bisher als freiwillige Leistung gewährt (Haushaltsplan Kapitel 10 07 Tit. 547 89 „Kosten der Durchführung von Maßnahmen und Projekten der Kinderbetreuung“). Die Ausgaben aus diesem Titel reduzieren sich mit der Überführung in eine gesetzliche Leistung. Durch die gesetzliche Verankerung werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Dauer und nicht nur über befristete Förderrichtlinien entlastet. Das schafft Planungssicherheit. Die Höhe der Leistung beträgt etwa 270 000 € jährlich (2023: circa 270 000 €; 2024: circa 280 000 €). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt zukünftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Das Konnexitätsprinzip wird durch diese Änderungen nicht berührt. Mit den beabsichtigten Änderungen werden keine neuen Aufgaben übertragen und an die Erfüllung auch keine besonderen Anforderungen gestellt. Durch die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG höhere gesetzliche Leistung der Gemeinden an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger, die Asylbewerberkinder aufnehmen, die eine der Eingliederungshilfe entsprechende Leistung erhalten (2,6 Millionen Euro in 2024, davon etwa 1,3 Millionen Euro für die Endabrechnung im Jahr 2023), ändert sich nichts am Zuschnitt der Aufgaben. Denn der bundesrechtliche Rechtsanspruch der Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung (ab 2026 sukzessive auch der Kinder im Grundschulalter) auf Kinderbetreuung nach § 24 SGB VIII richtet sich gegen die Kommunen. Diesen Rechtsanspruch können auch die Kinder von Asylbewerbern geltend machen, sobald diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Höhere Kosten aufgrund der Behinderung beziehungsweise der drohenden Behinderung dieser Kinder tragen derzeit ohne staatliche Refinanzierung die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen beziehungsweise die höheren Kosten von freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern werden überwiegend von den Gemeinden auf vertraglicher Grundlage freiwillig getragen. Soweit Letzteres nicht der Fall ist, verweigern die Träger zunehmend die Aufnahme der betreffenden Kinder. Die beabsichtigte gesetzliche Änderung unterstützt

die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung durch die Sicherstellung einer staatlichen Refinanzierung und führt damit im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen.

2231-1-1-A

**Gesetz**  
**zur Änderung des**  
**Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

**vom xx. xx 2023**

**§ 1**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Kindern mit Behinderung“ ersetzt.
2. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „SGB VIII“ durch die Wörter „des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
3. In Art. 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Buchs“ durch das Wort „Buches“ ersetzt.
4. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Landeselternbeirat

(1) <sup>1</sup>Bei dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) besteht ein Landeselternbeirat. <sup>2</sup>Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern und berät das für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zuständige Staatsministerium in wichtigen Fragen der frühkindlichen Bildung, durch die Belange der Eltern berührt werden. <sup>2</sup>Der Landeselternbeirat unterstützt das Staatsministerium ferner durch Beratung bei Fragen der Bedarfplanung. <sup>3</sup>Das Staatsministerium bezieht den Landeselternbeirat in geeigneter Weise bei Fragen der Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern ein.

(3) <sup>1</sup>Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land widerspiegeln. <sup>2</sup>Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist zu achten.

(4) <sup>1</sup>Dem Landeselternbeirat gehören 15 Mitglieder an, von denen eines den Vorsitz führt. <sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden. <sup>3</sup>Vorgeschlagen werden können Elternbeiräte nach Art. 14 Abs. 1 oder Eltern, deren Kind in der Kindertagespflege betreut wird. <sup>4</sup>Die erneute Berufung eines Mitglieds ist einmalig zulässig. <sup>5</sup>Die Mitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. <sup>6</sup>Aus wichtigem Grund können sie durch das Staatsministerium von ihrem Amt abberufen werden. <sup>7</sup>Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>8</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>9</sup>Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium)“ gestrichen.
6. Art. 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „SGB I“ durch die Wörter „des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „; dies gilt nicht“ gestrichen und die Wörter „10 000 Euro nicht überschreitet“ durch die Wörter „über 10 000 € beträgt“ ersetzt.
7. In Art. 20a Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Großtagespflege (“ die Angabe „Art. 9 Abs. 2, “ eingefügt.
8. Art. 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils ein Komma angefügt.
    - bb) In Nr. 4 werden das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Kinder mit Behinderung“ und die Angabe „§ 99 SGB IX“ durch die Wörter „§ 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt sowie die Wörter „oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat,“ angefügt.
    - cc) In Nr. 5 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Kinder mit Behinderung“ ersetzt und am Ende ein Komma angefügt.

dd) Nach Nr. 5 werden die folgenden Nrn. 6 und 7 eingefügt:

„6. 1,3 für Kinder in Tagespflege unabhängig vom Alter des Kindes,

7. 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung an eine Tagespflegeperson vermittelt wurden und diese für die Betreuung ein entsprechend erhöhtes Tagespflegeentgelt erhält“.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

b) Satz 7 wird aufgehoben.

9. Art. 22 Satz 3 wird aufgehoben.

10. In § 23a Abs. 13 Satz 1 wird die Angabe „SGB III“ durch die Wörter „des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

11. In Art. 25 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

12. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nr. 6 wird das Wort „und“ angefügt.

cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. Näheres über den Landeselternbeirat nach Art. 14a – insbesondere zu Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder –“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und die kommunalen Spitzenverbände“ durch die Wörter „ , die kommunalen Spitzenverbände und der Landeselternbeirat“ ersetzt.

13. In Art. 33 Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „5 000“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

14. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:



„(3) Der Gewichtungsfaktor 4,5 wird in den Fällen, in denen der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat, erstmals für die Monate ab 1. Januar 2024 gewährt.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Partizipation und Inklusion sind Eckpfeiler der gesetzlichen Förderung der Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege. Insbesondere durch die Corona-Pandemie wurde die Bedeutung der Kinderbetreuung für die Entwicklung der Kinder und das gesellschaftliche Leben nochmals sehr deutlich. Die gesetzliche Förderung der Kinderbetreuung ist das Mittel, um Anreize für eine Weiterentwicklung zu setzen oder Entwicklungen zu unterstützen. Partizipation ist einerseits Grundlage für eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal und andererseits notwendig, um Elternwünschen und den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und damit öffentliche Mittel zielgerichtet und wirtschaftlich einzusetzen. Um der Sicht der Kinder und der Eltern verstärkt Geltung zu verschaffen, soll ein Landeselternbeirat gesetzlich verankert werden.

Teilhabe am Leben in der Kinderbetreuung bedeutet, die Angebote inklusiv auszurichten und entsprechende Strukturen vorzuhalten. Um die Inklusion zu stärken, soll die kindbezogene Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder nachjustiert werden.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das BayKiBiG enthält bereits eine Regelung über die Einrichtung eines Elternbeirats. Um dem Ziel einer möglichst umfassenden Partizipation der Eltern auch auf Landesebene Rechnung zu tragen, muss konsequenterweise die für die Einrichtung eines Landeselternbeirats erforderliche gesetzliche Grundlage ebenfalls im BayKiBiG geschaffen werden.

Im Übrigen enthält das Gesetz ausschließlich Modifikationen bestehender Regelungen, die zwingend in dem Gesetz selbst vorgenommen werden müssen.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

##### **Zu Nr. 1**

Die Änderung in Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG erfolgt, da die Bezeichnung „behinderte Kinder“ sprachlich nicht dem Ziel der Inklusion gerecht wird.

##### **Zu Nr. 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Durch § 1 Nr. 4 wird die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Landeselternbeirates geschaffen.

Art. 14a Abs. 1

Der Bedeutung der Kinderbetreuung für die Entwicklung der Kinder und das gesellschaftliche Leben entsprechend soll den Elternstimmen und den Bedürfnissen der Kinder mehr Gewicht verliehen werden. Es besteht daher Anlass, die Partizipation der Eltern über den Elternbeirat hinaus auszubauen und die Kommunikation des Staatsministeriums mit den Eltern auf Landesebene verbindlicher zu gestalten. Der Landeselternbeirat wird durch eine beim Staatsministerium eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt. Die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle können so zugleich die Kommunikation mit den Elternbeiräten auf Basis des Kita-Hub übernehmen. Insgesamt führen die Übernahme der Geschäftsführung durch das Staatsministerium und die Einrichtung einer Geschäftsstelle zu einem schnellen und umfassenden Austausch zwischen der Bayerischen Staatsregierung und den Eltern bei wichtigen Fragen der Kindertagesbetreuung.

Art. 14a Abs. 2

Die primäre Aufgabe des Landeselternbeirats besteht darin, an der Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung mitzuwirken. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird der Landeselternbeirat rechtzeitig vor wichtigen Entscheidungen in allen wichtigen Angelegenheiten der Kinderbetreuung informiert und angehört. Dies betrifft insbesondere Änderungen des BayKiBiG und der Kinderbildungsverordnungen. Um den Landeselternbeirat zu informieren und damit der Landeselternbeirat sein Anhörungsrecht qualifiziert wahrnehmen kann, soll dieser in die Gremienarbeit des Staatsministeriums eingebunden werden. So wird eine Mitgliedschaft des Landeselternbeirats zum Beispiel im Bündnis für frühkindliche Bildung angestrebt. Ferner erhält der Landeselternbeirat Informationen aus dem sogenannten Kita-HUB Bayern, einem kostenfreien staatlichen Angebot für alle Kitas in Bayern ([www.kita.bayern.de](http://www.kita.bayern.de)) und kann sich, sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, auch mit Elternbeiräten interaktiv austauschen.

## Art. 14a Abs. 3

Der Landeselternbeirat soll durch seine Mitglieder die Einrichtungsvielfalt (Krippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagespflege, integrative Einrichtungen) auf Landesebene sowie die Angebotsvielfalt in Stadt und Land (kommunale Einrichtungen, Einrichtungen in freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft) widerspiegeln, um die verschiedenen Elternmeinungen gebündelt wiedergeben zu können.

## Art. 14a Abs. 4

Art. 14a Abs. 4 regelt die wichtigsten Eckpunkte der Ausgestaltung des Landeselternbeirats. In Art. 14a Abs. 4 wird unter anderem die personelle Zusammensetzung des Gremiums geregelt. Als Mitglied des Landeselternbeirats kann nur ein Elternteil vorgeschlagen werden, das bereits Mitglied eines Elternbeirats nach Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG ist, oder ein Elternteil, dessen Kind in der Kindertagespflege betreut wird. Ein späteres Ausscheiden aus einem Elternbeirat nach Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG oder das Betreuungsende eines Kindes in der Tagespflege haben keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat. Die in Betracht kommenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden durch die im Bereich der Kindertagesbetreuung tätigen Verbände vorgeschlagen. Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Vorschlag in den Landeselternbeirat und benennt stellvertretende Mitglieder. Eine erneute Berufung eines Mitglieds beziehungsweise Benennung eines stellvertretenden Mitglieds ist grundsätzlich einmalig zulässig. Es wird geregelt, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihre Tätigkeit jederzeit niederlegen und durch das Staatsministerium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt abberufen werden können. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die weiteren Details der Ausgestaltung des Landeselternbeirats werden auf Verordnungsebene geregelt.

## Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des eingefügten Art. 14a BayKiBiG. In Art. 14a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG wird der Begriff „Staatsministerium“ bereits definiert.

## Zu Nr. 6 Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

## Zu Nr. 6 Buchst. b

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung. Mit dem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG soll klargestellt werden, dass Art. 20a BayKiBiG eine Großtagespflege nach Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG voraussetzt und es sich bei den Fördervoraussetzungen in Art. 20a BayKiBiG um zusätzliche Anforderungen handelt.

Zu Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Mit der Änderung in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in der Regel für den Träger ein höherer erzieherischer und pflegerischer Aufwand anfällt. Bei Asylbewerberkindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Asylbewerberkinder findet der höhere Gewichtungsfaktor von 4,5 in aller Regel bislang keine Anwendung. Auch für eine optionale höhere Förderung wegen zusätzlichem Personaleinsatz (Faktor 4,5 + x) werden diese Kinder nicht mitgezählt. Durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG auf nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Kinder, für die der örtliche Träger nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Asyldurchführungsverordnung einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat, soll ein Beitrag zur Inklusion von Asylbewerberkindern geleistet und die Aufnahmemöglichkeit der Träger von Kindertageseinrichtungen finanziell verbessert werden.

Zu Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Die Änderung in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 BayKiBiG erfolgt, da die Bezeichnung „behinderte Kinder“ sprachlich nicht dem Ziel der Inklusion gerecht wird.

Zu Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Bei der Einfügung der neuen Nr. 6 handelt es sich um eine notwendige Änderung infolge der Einfügung der neuen Nr. 7 in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG.

Bisher findet der erhöhte kindbezogene Gewichtungsfaktor 4,5 für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder in der Tagespflege nur auf Grundlage einer Förderrichtlinie Anwendung. Durch die Förderrichtlinie wurde der einheitliche Gewichtungsfaktor 1,3 für die entsprechenden Fälle erhöht. Diese bewährte Förderung soll

durch die Einfügung in Nr. 7 auf Dauer fortgeführt und gesetzlich verankert werden. Kinderbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird insoweit gleichgestellt beziehungsweise Inklusion in der Kindertagespflege unterstützt.

Zu Nr. 8 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 9

Art. 22 Satz 3 BayKiBiG wird aufgehoben, da dieser in der Praxis keine Bedeutung hat. Sachleistungen der Gemeinde werden in der Praxis nicht gewährt.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einfügung der Nr. 7 in Art. 32 Satz 1 BayKiBiG.

Zu Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einführung der Nr. 7 in Art. 32 Satz 1 BayKiBiG.

Zu Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Art. 32 Satz 1 BayKiBiG ermächtigt das Staatsministerium zur Konkretisierung des BayKiBiG, eine Ausführungsverordnung (Kinderbildungsverordnung) zu erlassen. Die Ermächtigung erfasst nur die in Satz 1 abschließend aufgezählten Bereiche. Um die Ausgestaltung des Elternbeirats, insbesondere die Aufgaben des Landeselternbeirats, die Berufung zum Mitglied, die Mitgliedschaftsdauer und die Abberufung, auf Verordnungsebene regeln zu können, bedarf es einer Ermächtigung und damit einer Ergänzung des Art. 32 Satz 1 um die Nr. 7.

Zu Nr. 12 Buchst. b

Aufgrund der Einführung des Landeselternbeirats in Art. 14a BayKiBiG besteht das Bedürfnis, auch den Landeselternbeirat vor dem Erlass der entsprechenden Ausführungsverordnung zu hören. Mit der nun vorgesehenen Regelung wird der Landeselternbeirat auch zum Erlass oder zur Änderung von Regelungen über den Landeselternbeirat gehört.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 14

Mit der Übergangsregelung wird festgestellt, dass der erhöhte Gewichtungsfaktor für Asylbewerberkindern mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung erst für den Bewilligungszeitraum gewährt wird und somit für die Endabrechnung des Jahres 2023 unberücksichtigt bleibt. Damit wird eine etwaige nachteilige Rückwirkung der Änderung durch nachträgliche Auswirkungen auf den Anstellungsschlüssel ausgeschlossen.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.